

Landtags = Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Geschehen Detmold am Landtage den 19ten October 1849.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Meyer.

Nachdem vom Vorsitzenden im Landtage bekannt gemacht worden, daß das Protocoll aus voriger Sitzung wegen Unwohlbefindens des Landtagsarchivars heute nicht verlesen werden könnte, wurde eine eingegangene Adresse von Handwerkern aus dem Amte Brake, Aufhebung des Handwerksgeldes betr., zu kurzer Hand an die Gewerbecommission (Vorsitzenden Abg. Petri I.) gegeben, und sodann in der Berathung des Gesetzes über das Volksschulwesen fortgeführt.

Der §. 4 wurde ohne Debatte genehmigt.

Zu §. 5 Abg. Klocke: müßte durchaus dahin sich erklären, daß er nicht zu der Meinung sich bekennen könnte: als gebühre jemandem ein Stimmrecht der nicht auch bezahlte. Wie hinsichtlich der Ausübung von allen politischen Rechten der Grundsatz zur Geltung kommen müßte: wer nicht mit thatete, der sollte auch nicht mit rathen; so daß also die Ausübung solcher Rechte von der Bedingung und dem Maße abhängig wäre, daß und wie jemand zu den Kosten des Staats Steuern bezahlte — ebenso könnte denn also auch in Schulangelegenheiten nur derjenige stimmberechtigt sein, welcher auch zu den Schulbedürfnissen beisteuerte. Und nach diesem Grundsatz müßte er gegen das Commissionsgutachten sich erklären, welches jedem schon in Schulangelegenheiten ein Stimmrecht geben wollte, der in der Gemeinde stimmberechtigt wäre, und wollte er also beantragen: die Bestimmung des Regierungsentwurfs bestehen zu lassen.

Abg. Kulemann entgegnete dem Vorredner: die Leute, welche er eben aller Berechtigung verlustig gesprochen, die thateten wohl gern, wenn sie nur könnten, und dieser bedauerliche Uebelstand, daß solche Leute Nichts bezahlen könnten, müßte kein Grund sein: von aller Berechtigung sie auszuschließen.

zuschließen. Der Abg. Klocke hätte wohl vergessen, daß er selbst hier in diesem Hause säße, gewählt von solchen, denen er die politische Berechtigung denn absprechen wollte.

Abg. Stuckmann: er müßte aber dem vom Abg. Klocke ausgesprochenen Grundsatz auch beistimmen. Wer nicht mit thatete, der sollte auch nicht stimmen und nicht wählen — nicht rathen.

Abg. Meyer nahm dagegen das Commissionserachten in Schutz. Der Klocke'sche Satz wäre zur Zeit sehr streitig. Wer in der Gemeinde stimmberechtigt wäre, der müßte jedenfalls auch in Schulangelegenheit Stimmrecht haben. Eine weiter gehende Beschränkung müßte er sehr mißbilligen.

An der Debatte theiligten sich noch ferner die Abg. Wesel: für den Regierungsentwurf, da die Sache nach Maaßen wie künftig die politischen Rechte im Sinne der von ihm erwarteten Verfassung geordnet werden müßte; Tappe: für das Commissionsgutachten, weil im Allgemeinen überhaupt auch der ärmste Einlieger namentlich zur Zolleasse steuerte und insonders bei der Schulangelegenheit: weil da das Interesse an der Anstalt für die Stimmberechtigung maßgebend wäre, indem derjenige nämlich, welcher Kinder in die Schule hielte, über die Anstalt zu bestimmen haben müßte; Stuckmann: die nicht thateten, griffen gern in die Taschen Anderer, das würde die Amtsgemeindekasse gewahr; Hausmann: es gäbe keine Leute, die nicht mitthateten — es wäre unrecht, daß einer darum Nichts gelten sollte, weil er Nichts hätte, und es müßte nothwendig auch in Schulangelegenheiten nach Analogie der allgemeinen Wahlberechtigung in Angelegenheiten des Staats allgemeine Stimmberechtigung mindestens wie nach dem Commissionsgutachten zugestanden werden — wenn die Besitzer bäuerlicher Grundgüter dieß nicht zugeständen, so würden sie sich jetzt in die Rolle der früheren Ritterschaft und wollten vergessen, wie sie eben erst ihrerseits die frühere Ausschließung von politischer Berechtigung, und daß sie Bauern heißen die kein Recht auf Vertretung hätten, Unrecht genannt hätten; Tenge aber: für die Beibehaltung des §. 5 nach seiner ursprünglichen Fassung im Reg. Entwurf, da überhaupt auf Seiten der Besitzlosen eine unbedingte und allgemeine Befähigung zu politischen Rechten nicht überall volle Anerkennung finden möchte — eventuell für die erweiterte Fassung des Majoritätserachtens, weil das hierdurch begründete Stimmrecht dem bereits bestehenden Wahlrechte sich anschließen.

Es hatte auch der Herr Regierungscommissarius, Geheime Regierungsrath Piderit dahin sich ausgesprochen: bei einer Anstalt, wie die Schule hier, wer da nicht beitrüge, könnte auch nicht darüber zu bestimmen haben,

ben, und er wäre darum auch der Meinung, daß es bei der Bestimmung, wie im Regierungsentwurfe, bleiben könnte.

Als dann der Schluß beantragt wurde, brachte der Abg. Echterling den Antrag ein, statt der von der Commission vorgeschlagenen Abänderung zu setzen:

welche einen eignen Haushalt führen.

Es wurde jedoch der Schluß, gegen welchen Abg. Klocke das Wort genommen, nicht beliebt.

Sodann der Abg. Rulemann: aus dem todtten Gelde, welches jemand besäße oder nicht besäße, könnte er kein Stimmrecht und keine politischen Rechte herleiten wollen. Bei der Schule also wäre das Interesse an derselben, und ob jemand Schüler hinein zu schicken hätte, unerläßlich zu berücksichtigen. Und unser Wahlgesetz zum Landtage wäre hier maßgebend; sonst fielen wir auf Inconsequenzen.

Abg. Klocke aber dagegen, und wäre der Meinung, entgegen dem Abg. Hausmann: daß der Besitz in der Folge ein Großes in die Wagschale legen würde. Das Wahlrecht müßte in ein Verhältniß gebracht werden zu dem Steuerbeitrage. Und er könnte dem Princip der Kopfberechtigung nicht huldigen. Wer mehr bezahlte, müßte mehr politische Berechtigung haben. Er wollte darum hier bei der Schule die ausdrückliche Bestimmung, wie nach dem Regierungsentwurf, obgleich zur Zeit nach der Gemeindeordnung auch nur Grundbesitzer stimmberechtigt wären. Er wollte rücksichtlich der Schulangelegenheit vorbeugen für den Fall, daß die Gemeindeordnung in bevorstehender Revision erst noch leichtfertig geändert würde.

Der Abg. v. Stietencron brachte den Antrag ein:

Das Stimmrecht in der Schulgemeinde findet nach dem Verhältniß des Beitrages zu den Schulgemeindelasten statt.

Und nach so verlassener Debatte und nachdem der Abg. Leizmann als Berichterstatter für das Commissionsgutachten gesprochen, auch dieß namentlich als principiell richtig bezeichnet hatte, weil darnach offen gelassen wäre, wie die Gemeindeverfassung immer sich gestalten würde; so stimmten in der vom Abg. Rulemann beantragten und hinlänglich unterstützten namentlichen Abstimmung für das Commissionsgutachten mit Ja die Abgeordneten: Schütz, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Rulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann und v. Stietencron; mit Nein dagegen die Abgeordneten: Wesel, Tenge, Petri I., Althof, Echterling, Stückmann, Klocke und Petri II. Es war das Commissionsgutachten unter Ausschliefung

fung der Bestimmung im Regierungsentwurf mit 17 — 8 Stimmen angenommen. Hinsichtlich des Echterlingschen Antrages war angenommen worden, daß er bei Annahme der Regierungsvorlage oder des Commissionsgutachtens ausgeschlossen gölte. Nicht so der v. Stietencron'sche Antrag. Dieser wurde in der noch erfolgenden Abstimmung abgelehnt.

Zu §. 6 stellte der Abg. Klocke die Frage: ob jemand bei einem neu zu bauenden Gebäude mit Gültigkeit erklären könnte: es sollte vom Schulbezirk ausgeschlossen sein? Der Abg. Schierenberg beantwortete die Frage. Desgleichen der Herr Regierungskommissarius Geheime Regierungsrath Piderit: das ginge natürlich nicht. Derselbe erklärte weiter auch sich zustimmig zu dem Antrage der Commission auf Streichung des letzten Satzes des §. Die Bestimmung über den Bestand der Schulbezirke wäre genug entscheidend, eben weil es sich von selbst verstände, daß alle Gebäude: bewohnte wie unbewohnte, im Schulbezirke begriffen wären.

Abg. Wesel: wenn aber ein Haus auf der Grenze stände? Da könnte es streitig sein, zu welchem Schulbezirke es gehörte. Hier müßte seiner Meinung nach eine genauere Bestimmung eintreten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: eigentlich genommen wäre eine Grenzlinie zu klein für den Raum eines Hauses. Wo aber dergleichen vorkäme, da wäre dieß natürlich eine *quaestio facti*.

Auf Antrag von 5 Mitgliedern wurde der Schluß beschloffen, und, da Abg. Wesel einen Antrag nicht gestellt haben wollte, der §., wie nach dem Commissionsgutachten, für genehmigt angenommen.

Der §. 7 wurde gleichfalls angenommen.

Zu §. 8 Herr Geheime Regierungsrath Piderit: das Commissionserachten wäre etwas dunkel. Er möchte den Fall der Prägravation, welcher etwa gemeint wäre, näher bezeichnet sehn. Dieß übernahm der Abg. Bornemeyer: wenn eine Dorfschaft aus dem Schulbezirk A umgelegt würde in den Schulbezirk B bald nach dem Neubau einer Schule in A, und wenn dann in B bald wiederum ein Neubau eintreten sollte, dann träte der von der Commission gemeinte Prägravations-Fall ein, wo der Staat entschädigen sollte.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit: das wäre denn also mit „Kosten der Umschulung“ nicht richtig bezeichnet. Es müßte da etwa nur eine billige Sublevation aus Staatsmitteln eintreten sollen.

Es wurde dieß für die zweite Lesung, wenn die Sache angenommen würde, der Commission zur Redaction verstellt.

Der Abg. Tenge soann: bei Umschulungen könnte auch sonst Prägravation (?) über weitere Schulwege z. B. eintreten. In dergleichen Fällen
von

von Belästigung wie bei der außerordentlichen Last wiederholt etwa eintretender Baukosten könnte er aber immer nur gegen die Umschulung und nie dafür sprechen: daß in solchem Falle der Staat subleviren sollte. Dagegen müßte er seinen Antrag richten:

Es möchte der 2te Absatz des §. 8 dahin gefaßt werden: „die Bewohner müßten sich die Umschulung unter der Voraussetzung gefallen lassen, daß der Schulbesuch ihrer Kinder hierdurch nicht verschwert und sie in ihrem Interesse nicht prägravirt würden.“

Der Abg. v. Stietencron unterstützte auch diesen Tengeschen Antrag. Jede Prägravation müßte vermieden werden, und in solchen Fällen könnte aus Staatsmitteln nicht sublevirt werden.

Der sodann beantragte Schluß wurde denn angenommen und in der Abstimmung unter Ausschließung des Tengeschen Antrages §. 7 mit dem von der Commission vorbehaltlich der Redaction gemeinten Zusatz genehmigt.

Die §§. 9 und 10 wurden ohne weiteres angenommen.

Abg. Wessel zu §. 11: die Bildung einer neuen, wie die Aufhebung einer bestehenden Schulgemeinde wäre nicht Sache der Gesetzgebung, sondern lediglich Sache der Administration, und diese Anordnungen müßten nur der Oberschulbehörde zustehn. Darauf richtete er den Antrag, §. 11 in folgender Weise zu fassen:

„ob die Bildung einer neuen oder die Aufhebung einer bestehenden Schulgemeinde nöthig oder nützlich sei, hat die Oberschulbehörde vorbehaltlich des Recurses an die Regierung zu entscheiden.“

Abg. Bornemeyer aber müßte sich dagegen für die unveränderte Beibehaltung des Regierungsentwurfs erklären. Er hätte einen Schulbezirk im Auge, der wäre durch eine solche Verfügung, wie der Abg. Wessel meinte, zerrissen. Das wäre mit gar zu vielen Verdrießlichkeiten zugegangen und im vorigen Jahre gar auf gewaltsame Weise wieder rückgängig geworden.

Herr Geheimer Regierungsrath Piderit: er müßte im Princip dem Abg. Wessel zustimmen. Dieser Gegenstand wäre Verwaltungssache. Es käme aber gar zu leicht Gezänk und Streit über Abänderung dieser Art bestehender Verhältnisse; darum wäre die von der Regierung vorgelegte Bestimmung wohl vorzuziehn. In ähnlichen Dingen würde auch mehrfach z. B. in England mit gutem Nutzen ganz ähnlich in Form der Gesetzgebung verfahren.

Abg. v. Stietencron müßte dieß Verfahren im Wege der Gesetzgebung hier ganz zweckmäßig achten.

Die Abstimmung entschied sodann für die Annahme des §. 11 mit Verwerfung des Wesselschen Antrages.

§. 12 mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz wurde genehmigt.

Zu §. 13 sprach Abg. Petri II. für den unveränderten Regierungsentwurf mit Beantragung des Zusatzes, daß der Schulvorstand aber auch „so weit er sich in den Grenzen seiner Befugniß hält“ die Schulgemeinde verpflichten sollte. Sonst könnte der Schulvorstand kaum mit einem Professionisten Contracte schließen. — Worauf Abg. Leizmann denn in so fern einging, als die Commission nämlich dasselbe gerade, was der Antragsteller mit seiner Einschaltung, ihrerseits mit der beantragten Streichung beabsichtigt hätte. Das weiter Nöthige wäre in spätern SS. genugsam enthalten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit erklärte sich aber gegen die beantragte Streichung. Betreffende spätere SS. enthielten nur Bestimmungen über Anordnung von Baulichkeiten. Es könnten aber auch Schulsachen angeschafft werden müssen. Der Schulvorstand müßte doch z. B. befugt sein eine Wandtafel etwa anzuschaffen. Wenn der Vorstand die Schulgemeinde vertreten sollte, so müßte er nicht blos Pflichten, sondern auch Rechte haben.

Man einigte sich denn auch dahin; daß die Commission den Gegenstand mittelst neuer Redaction erledigen sollte.

Sodann zu §. 14 Herr Geheime Regierungsrath Piderit: die Streichung des Schlusssatzes wäre nicht gut beantragt. Man schiene ohne Noth an das Wort Ueberwachung sich gestoßen zu haben. Darin läge Nichts entehrendes. Ueberwachung müßte jeder sich gefallen lassen. Und nahm sodann der Abg. v. Stietencron hierauf die Beibehaltung dieses Schlusssatzes als seinerseitigen Antrag auf.

Abg. Meyer dagegen: er hielt die Sache eigentlich für sich von selbst verstehend, sofern im Allgemeinen allerdings jeder von jedem überwacht werden könnte. Ein ganz anderes aber wäre die betreffende ausdrückliche Bestimmung im Gesetz. Diese hielt er nicht nur für überflüssig, nein vielmehr für höchst unpassend und sehr nachtheilig. Sie müßte zu einem gehässigen Uebervormundungswesen und zu den lästigsten Uebertreibungen erst die schlechte Veranlassung werden.

Abg. Leizmann machte besonders darauf aufmerksam, daß die Commission um so mehr hätte veranlaßt sein können: die Streichung des Schlusssatzes hier zu beantragen, weil die ähnliche Bestimmung in Rücksicht auf die Amtsführung der Lehrer zu §. 23 stehn geblieben. Auch hätte es namentlich ganz unpassend geschienen, daß der Vorstand darauf hingewiesen sein sollte: ein gutes Vernehmen zwischen dem Lehrer und der Gemeinde zu unterhalten oder nicht zu unterhalten. Ein gutes Einvernehmen zwischen zweien — dieß wäre

wäre einem Dritten zu machen schlechterdings unmöglich, es wäre die Sache der beiden Betheiligten. Es könnte nur unter den Betheiligten begründet sein, aber nicht anderweit künstlich eingeschoben werden zwischen sie.

Abg. Stückmann: die Bestimmung, Lehrer unter Aufsicht zu stellen, wenn es Noth thäte, diese Bestimmung hätten die Lehrer nöthig. Er müßte nach Vorkommnissen so urtheilen.

Abg. Hausmann erklärte sich gegen die Nothwendigkeit: im Allgemeinen und in gesetzlichem Wege auszusprechen, daß die Lehrer weiter als wegen ihrer Amtsführung zu überwachen wären. Abg. Wesel aber: das wäre ja nur so eine freundschaftliche Vermittelung, die er aus der Bestimmung über die Ueberwachung und über die Unterhaltung des Einvernehmens zwischen Lehrer und Schulgemeinde herleiten wollte, darum wollte er dazu gesetzliche Autorisation.

Abg. Tappe jedoch müßte für den ganzen Lehrerstand dagegen sich verwahren: als wollten sie keine Beaufsichtigung dulden, so daß es dazu gesetzlicher Bestimmungen bedürfte. Sie wünschten grade Aufsicht, aber keine verdächtigende gesetzliche Anordnung der Ueberwachung, und diese namentlich nicht hinsichtlich ihres Privatverlebens. Das gehörte nicht zur dienstlichen Disciplin.

Dahingegen wiederum der Abg. v. Stietencron: müßte entgegen dem Abg. Leizmann und in Uebereinstimmung mit dem Abg. Wesel besürworten, daß der Schulvorstand berechtigt sein müßte zu vermitteln und Einvernehmen zu unterhalten. Auch im Civilproceß der Richter wäre verpflichtet: Vergleich zu vermitteln. Und was die Aufsichtsrechte anbetraf, da genügte ihm der §. 23 nicht. Auch z. B. über Benutzung der Gebäude u. müßte der Schulvorstand Aufsichtsrechte haben. Er müßte für unveränderte Beibehaltung des Regierungsentwurfs sich erklären.

Abg. Stückmann sprach nochmals für die Ueberwachung. Viele Lehrer wären mit einem schlechten Beispiele vorgegangen. Das müßte verhindert werden.

Abg. Bornemeyer erwiderte hiergegen: wenn der Vorredner vielleicht meinte, daß viele Lehrer etwa dadurch mit einem schlechten Beispiele vorgegangen wären, daß sie nicht Missionsblätter gelesen und mit pietistischen Tractätchen nicht sich breit gemacht und nicht alle Heulervereine besucht hätten; dann wollte er in solcher Hinsicht nur wünschen, daß die Lehrer mit solchem guten Beispiele, wie Abg. Stückmann etwa dafür hielte, nicht vorgingen.

Nachdem denn auch der Abg. Meyer nochmals dagegen sich ausgesprochen, daß im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben würde was in natürlicher Weise und unschädlicher Art von selbst sich verstände; nahm noch der Herr
Geheime

Geheime Regierungsrath Piberit das Wort für die gesetzliche Bestimmung der Beaufsichtigung der Lehrer. Daß wir sonst z. B. bei allen andern Beamten diese Bestimmung nicht auch hätten, läge nur daran, daß wir in den betreffenden andern Branchen noch keine so organische Gesetze hätten, wie das vorliegende. Und wurde sodann der Schluß der Debatte angenommen und demnächst, nachdem der Abg. Leizmann als Berichterstatter nochmals das Commissionserachten befürwortet und namentlich auch hervorgehoben hatte: Ueberflüssigkeiten brauchten in einem Gesetze nicht zu stehen; wurde das Commissionsgutachten mit Vorbehalt des v. Stietencron'schen Antrages auf Beibehaltung des letzten Satzes in der Abstimmung angenommen, sodann aber dieser Antrag auf Beibehaltung des von der Commission gestrichenen letzten Satzes verworfen.

Zu S. 15 nahm Abg. Kulemann das Wort dagegen, daß nicht der Schulvorstand lediglich frei gewählt werden sollte. Er wollte gar keine ständige Mitglieder im Schulvorstande. Das Ständige ließe auf Privilegien heraus; wir alle aber, wie wir in dem Hause saßen, wir lieferten eben ja den Beweis, daß die persönlichen Vorrechte — daß das Ständige abgeschafft wäre.

Abg. v. Stietencron stellte dem Vorredner entgegen, wir hätten eine Menge Personen, welche ständig mit einem gewissen Geschäfte betraut wären. Die Prediger wären ständig, die Lehrer wären ständig. Wo die Lehrer ständig, da wäre doch nicht abzusehn: warum nicht auch ständige Mitglieder im Schulvorstande sein sollten!

Aber der Abg. Kulemann nannte diese Voraussetzungen unrichtig. Ein Individuum nach seiner Beschäftigung könnte nicht ständig heißen. Es wäre etwas anderes, wenn ohne Rücksicht auf die Individualität eine moralische Person ständig sollte Mitglied des Schulvorstandes sein. Dieß ließe sich höchstens bei dem Prediger gerechtfertigt achten, weil da angeführt werden könnte, daß dieser als solcher, also als moralische Person, in den Schulvorstand sich wohl qualificirte.

Bei der Abstimmung blieb aber der Kulemann'sche Antrag auf Verwerfung ständiger Mitglieder in der Minorität. Der Antragsteller nahm aber zu S. 16 die Bekämpfung der ständigen Mitglieder wieder weiter auf, und erörterte: es wären zwar Prediger zu allen Zeiten die größten Pädagogen gewesen — auch aus unserm Lippischen wären ein Ewald, ein Cölln, ein Weerth rühmlichst zu nennen; dennoch aber fürchtete man von Predigern als ständigen Mitgliedern im Schulvorstande einen nachtheiligen Einfluß. Man fürchtete diesen nachtheiligen Einfluß von den Predigern, weil diese vielfach von dem modernen Pietismus inficirt wären, welcher von dem Pie-

tismus

tismus eines Spener — eines Franke ganz verschieden wäre. Solche Prediger würden mit Recht von den Lehrern gescheut.

Was die Verwaltungsbeamten beträfe, so wäre es bei denen wohl ebenso. Er kenne Vertlichkeiten, wo drei pietistische Verwaltungsbeamte auf einen pietistischen Prediger kämen. Und die Verwaltungsbeamten wären denn noch umsomehr zu scheuen, weil von ihretwegen selbst wohl Regierungen durch einen pietistischen Nebel sich decontenensiren ließen. — Um Allem zu entgehen, wollte er nochmal den Antrag stellen: daß alle Mitglieder des Schulvorstandes frei gewählt werden sollten, und daß sonst nur der Prediger ständiges Mitglied sein sollte; daß hingegen aber, wenn ebenso die übrigen vorgeschlagenen ständigen Mitglieder angenommen würden, sodann auch der Schullehrer ständig eintreten sollte.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß der erste Punkt des Antrages nach dem Beschlusse zum vorigen S. unzulässig wäre, und daß im übrigen ja wohl der Antrag mit dem Majoritätsgutachten aus der Commission zusammenfielen.

Abgeordneter Tenge: wäre der Meinung, daß der Geistliche als solcher ständiges Mitglied sein müßte. Auch müßte er, wenn zwei ständige Mitglieder sein sollten, in zweiter Stelle den Verwaltungsbeamten dem Lehrer weit vorziehen, da der Lehrer vom Vorstande überwacht werden sollte und bei demgemäßer Stellung des Lehrers von einer Parität — einer Collegenschaft hinsichtlich der Vorstandsmitglieder nicht eigentlich die Rede sein könnte. Für ein drittes Mitglied wüßte er keinen Grund und könnte namentlich nicht einsehn, was den Vorschlag hinsichtlich des Rechnungsführers zum ständigen Vorstandsmitgliede veranlaßt haben wollte.

Herr Geh. Regierungsrath Piderit: der Rechnungsführer könnte sehr zweckmäßigerweise in ökonomischen Dingen immer zuzuziehen sein. Er wollte diese Erinnerung, die wohl nicht so genugsam berücksichtigt wäre, der Commission zu näherer Erwägung nur empfehlen.

Daß aber auch der Lehrer in den Vorstand eintreten sollte, dieß müßte er in Anerkennung des vom Abg. Tenge dagegen Erörterten nur für unausführbar halten. In den Vorstand für Lehrer und Schule könnte doch der Lehrer selbst nicht eintreten.

Abg. Meyer: er könnte nicht zugeben, daß der Prediger ständiges Mitglied des Vorstandes sein sollte. Dabei entstände nur etwa der unangenehme Zwiespalt zwischen Prediger und Lehrer, wie wir im Lande davon betrübende Beispiele hätten. Vor allen Dingen aber müßte er gegen den Prediger als ständiges Mitglied sprechen, weil er fest und treu halten wollte an den Grundrechten des Deutschen Volks. In diese gestattete er, soweit

und solange er vermöchte, nicht einen Riß von der Breite eines Haars. Und endlich möchte er sonst auch schon wegen des unter uns bestehenden Sectenwesens nicht zugeben, daß immer der Prediger in den Schulvorstand träte.

Er empföble auch, den Verwaltungsbeamten als solchen zu verwerfen. Und es wäre denn wohl am besten, alle vorgeschlagenen ständischen Mitglieder zu verwerfen.

Abg. Hausmann: der Zweck, den er nach Verwerfung seines Minoritätserachtens zu S. 2 nunmehr vor Augen hätte, wäre möglichste Selbstständigkeit der Schulgemeinde; diese könnte aber nicht eintreten, wenn der Prediger und zweitens auch der Verwaltungsbeamte ständige Vorstandsmitglieder. Diese würden regieren, und der Gemeinde bliebe dann weiter keine Selbstständigkeit als zu bezahlen.

Abgesehn von diesem Motive müßte er sonst auch anerkennen, daß bei dem unter uns eingetretenen religiösen Riß die Ständigkeit des Predigers im Vorstande nicht passend wäre.

Wenn jetzt die Schulgemeinden nicht möglichst selbstständig stehn sollten, dann hätte er immer lieber die Schulen ganz unter den Staat gestellt sehn mögen.

Abg. v. Stietencron: er wäre wohl für ständige Vorstandsmitglieder, aber gegen den Schullehrer als solchen, weil dieser zusehr Partei.

Abg. Bornemeyer nahm auf die Motivirung des Abg. Meyer über Ausschließung des Geistlichen vom Vorstande Bezug.

Die Beanstandung des Lehrers betreffend machte er darauf aufmerksam: daß ja in manchen Dingen derselbe grade am besten müßte urtheilen können, z. B. über An- und Abschaffung von Schulbüchern, und in dieser Hinsicht müßte er ständig im Vorstande sein. Im Uebrigen hätte die Commission hinlänglich Unterschied gemacht, und genau bezeichnet, wo der Lehrer aus dem Vorstande zurückstehen sollte. Er empföble zu a. das Commissionserachten und zu c. das Minoritätsgutachten.

Abg. Wesel: wenn der Prediger als solcher nicht ständiges Vorstandsmitglied, dann müßte der Religionsunterricht nothwendig aus der Schule heraus — dann wäre die Kirche durchaus gezwungen: besondere Unterrichtsanstalten zu errichten. (Kulemann vom Plaz: das könnte sie ja thun.) Und wenn der Vorredner Bornemeyer das Commissionsgutachten damit begründen wollen: daß die Lehrer über An- und Abschaffung von Schulbüchern zu sprechen haben müßten, so fiel mit diesem Grunde vollends der Gegenstand selbst, da die An- und Abschaffung von Schulbüchern lediglich Sache der Behörden wäre.

Nach-

Nachdem noch Abg. Tenge beantragt: die Abstimmung auf jedes ausständig in Vorschlag gebrachte Vorstandsmitglied besonders zu richten, dieß auch genehmgehalten worden, nahm Abg. Leizmann noch als Berichterstatter das Wort für das Commissionserachten. Insonders: es wäre keineswegs der Fall, daß die Ausschließung des Predigers durch die Grundrechte positiv vorgeschrieben würde. Er müßte vielmehr mit dem Abg. Rulemann immer eher für den Prediger stimmen, als sonst für den Verwaltungsbeamten, denn namentlich beim Verwaltungsbeamten, wenn zumal der Prediger nicht dabei, würde es dann nur wie in Gellerts Fabel heißen: ach ja, Herr Amtmann! ja!

Er müßte auch nochmals befürworten, daß es nur im eigensten Interesse der Schule sein könnte: den Lehrer in den Vorstand zu stellen. Derselbe müßte ja sonst doch immer zugezogen werden.

Es stimmten sodann in namentlicher Abstimmung

1) für den Prediger

mit ja: die Abgg. Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, König, Rulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., und Wesel, dagegen mit Nein: die Abgeordneten Echterling, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer und Hagemann.

2) für den Verwaltungsbeamten

mit ja: die Abgg. Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, König, Rulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, von Stietencron, Petri II., Wesel und Schütz; dagegen mit Nein: die Abgg. Tenge, Echterling, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Stuckmann und Hagemann.

3) Für den Hauptlehrer mit Ja die Abgeordneten: v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Rulemann, Bunte, Stuckmann, Klocke, Hagemann und Schütz; dagegen mit Nein die Abgeordneten: Petri I., Althof, Hildebrand, Hagemeister, v. Stietencron, Petri II., Wesel und Tenge.

4) Für den Rechnungsführer mit Ja die Abgeordneten: Althof, König, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II. und Wesel; dagegen mit Nein die Abgeordneten: v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Rulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge und Petri I.

Es waren also der Prediger mit 19 gegen 6 Stimmen, der Verwaltungs-

tungsbeamte mit 18 gegen 7 und der Hauptlehrer mit 17 gegen 8 Stimmen als ständige Mitglieder angenommen, der Gemeinderrechnungsführer als solches aber mit 19 gegen 6 Stimmen verworfen.

Zu §. 17 sprach Abg. Echterling seine Verwunderung darüber aus, daß in den Städten mittelst des indirecten Wahlmodus gewählt werden sollte. Worauf der Herr Geh. Regierungsrath Piderit entgegnete: es läge diese Verschiedenheit von dem Wahlverfahren auf dem Lande in der Natur der Sache, indem nämlich der Amtsgemeinderath auf dem Lande die Schulvorstände nicht wählen könnte, weil die Bezirke nicht zupakten. In den Städten wäre das anders, darum hier auch indirecte Wahlen.

Abg. Petri I.: und in den Städten hätten wir schon Schulvorstände, die wären schon nach der bisherigen Städteverfassung indirect gewählt. Diese hier schon einschlagende Verfassungsbestimmung die müßte hier bleiben. Wir müßten künftig 'mal die Gemeindeordnung und die Städteordnung revidiren, aber im einzelnen Falle hier nicht den Gegenstand wollen ordnen.

Abg. Bunte beantragte, statt 4 bis 8 gewählte Mitglieder 6 bis 8 zu nehmen.

Abg. Wesfel dagegen:

1) statt 4—8 soll gesetzt werden 2—4;

2) auf dem Lande sollen diese von den drei ständigen Mitgliedern und den Dorfschaftsvorstehern gewählt werden.

Nach angenommenem Schluß sprach Abg. Hausmann für die Minorität der Commission zu Gunsten directer Wahlen auch in den Städten. Man müßte den Einzelnen die Rechte nicht wieder nehmen wollen und auf Corporationen übertragen. Man müßte nicht sagen: dies könnte an anderer Stelle, nämlich wenn erst 'mal die Städteordnung — geordnet werden. Er müßte immer dafür stimmen, daß auch in den Städten directe Wahlen eintreten.

Für die Majorität der Commission nahm Abg. Reizmann Bezug auf den Abg. Petri I.; derselbe hätte die Motive entwickelt.

Sodann noch Abg. Bornemeyer zu factischer Berichtigung: zu Barntrup gehörte Bierborn in die Schule, da träfen die Bezirke auch nicht zusammen. Worauf Abg. Petri I.: das ginge denn nach dem Verhältniß wo die Schule läge. Und wurde in der Abstimmung nun unter Vorbehalt der Verbesserungsanträge der §. 17 angenommen.

Die Bestimmung, daß 4 bis 8 Vorstandsmitglieder zugewählt werden sollten, wurde angenommen.

Das Minoritätserachten wurde abgelehnt.

Das

Das Wefel'sche Amendement wurde abgelehnt.

Zu S. 18 beantragte Abg. Wefel die Beibehaltung des Alters von 30 Jahren.

In der Abstimmung wurde das Commissionserachten angenommen und war der andere Antrag damit verworfen.

Zu S. 19 Abg. Tenge: dreijährliche „Erneuerung“ des Schulvorstandes schloße etwa die Wiederwahl aus. Das möchte nicht gemeint sein. Es müßte etwa in dieser Weise anders redigirt werden. Und wurde mit dem Vorbehalt, daß dies beliebig Redactionsache, der S. angenommen.

Zu S. 20 beantragte Abg. Schierenberg den Zusatz:

die Lehrer können (S. 16) nicht zu Vorsitzenden erwählt werden.

Abg. Petri I. war dagegen: die Wahl müsse frei sein. Diese Ausschließungsbestimmung ginge zu sehr in's Kleine.

Abg. v. Cölln nach Abgebung des Vorsizes für diese Verhandlung: hätte zu dem Antrage vielleicht Veranlassung gegeben, weil er nämlich auch glauben müßte, daß derjenige nicht Vorsitzender sein könnte, welcher nach S. 16 für ein Theil der Geschäfte gar nicht im Vorstande bliebe.

Abg. Schierenberg: es wäre auch sonst in noch mehreren Beziehungen nicht passend, daß der Lehrer sollte Vorsitzender sein können.

Die von der Commission beantragte Aenderung und Streichung des Schlusssatzes in S. 20 wurde vom Abg. Wefel bestritten. Es wäre notwendig, daß der Regierungsentwurf hier unverändert bliebe. In der Abstimmung sodann wurde jedoch das Commissionsgutachten angenommen, mit Ausschluß des Wefel'schen Antrages. Und demnächst wurde auch der Schierenberg'sche Zusatzantrag angenommen.

Der S. 21 wurde genehmigt.

Zu S. 22 zog Abg. Bornemeyer sein Minoritätserachten zurück. Zu dem zweiten Minoritätserachten aber nahm Abg. Hausmann das Wort: es müßte jede Zurechtweisung des Lehrers in Gegenwart der Kinder in den Augen dieser den Lehrer in nachtheiliger Weise verkleinern.

Abg. Petri I.: müßte dem revidirenden Schulvorsteher soviel Schicklichkeitsgefühl zutrauen, daß darum hierüber eine ausdrückliche Bestimmung unnöthig würde.

Abg. v. Stietencron ginge noch weiter: es müßte auch ein sofortiges Einschreiten dem Schulvorstande als Recht zustehn.

Abg. Hagemann: so etwas müßte unter 4 Augen abgemacht werden.

Abg. Tappe: denn bisher hätte mancher Schulinspector grade viel Gebrauch davon gemacht, dem Lehrer grade in Gegenwart der Kinder zu zeigen: „sieh ich bin Dein Herr“.

Nach

Nach angenommenem Schluß sprach Abg. Hausmann für dies Minoritätserachten, weil nämlich im Ausschuß grade Bedenken dagegen geltend gemacht worden, daß die Inspicirenden die Schicklichkeit auch immer beobachten würden.

Abg. Leizmann für die Majorität: diese hätte gern eingehn wollen auf eine Concession mit dem Minoritätserachten — hätte dazu das Wort: Erinnerungen, nehmen wollen; da aber auch hierauf nicht eingegangen wäre, hätte man die andere Ansicht in der Minorität lassen müssen.

Es wurde das Commissionserachten vorbehältlich des Minoritätserachtens angenommen und dann dieses abgelehnt.

Zu S. 23 beantragte der Abgeordnete Wesel Wiederherstellung und Wiedereinfügung des „Lebenswandel.“ Es läge in der Ueberwachung des Lebenswandels nichts Entehrendes. Er wünschte solche Bestimmung selbst über Prediger in einer neuen Kirchenordnung von ganzem Herzen.

Abg. Hausmann: jeder würde überwacht, aber nur von der Deffentlichkeit. Eine Vorschrift der Ueberwachung wäre ganz ungehörig — führte am Ende wohl gar zu gehässiger Spionirerei wie zur Inquisition.

Hr. Geh. Reg.-Rath Piderit: eine Beaussichtigung des Mannes in seinen Amtssachen würde etwa ohne gleichmäßige Beaussichtigung seines Lebenswandels nicht thunlich sein.

Abg. Wesel: und dann wollte er Mißbräulichkeiten bei der Ueberwachung der Amtshandlungen auch sowenig wie bei der Ueberwachung des Lebenswandels in Schutz nehmen. Darum aber könnte er die Ueberwachung nicht verwerfen. Sie, die Prediger, müßten einen musterhaften Lebenswandel führen. Dasselbe ließe sich auf die Lehrer anwenden.

Abg. Bunte: eine Ueberwachung der Prediger möchte wohl eher nöthig sein, als die der Lehrer.

Abg. Kulemann: denn bei einem Prediger könnte der Lebenswandel vielleicht wohl etwa gut heißen sollen: bei einem Keller voll Wein, wo man es auch ein fideles Leben nennen möchte. Wenn dann aber der Schulmeister einmal im Krüge ein Schnäpschen tränke, so müßte der Pastor noch nicht sollen hingehn und sagen: der führte einen schlechten Lebenswandel.

Nachdem der Abg. Hausmann für die Minorität und Abg. Leizmann für die Majorität gesprochen und letzter namentlich daran erinnert hatte, daß wir die hierarchische Ueberwachung, wie mit ihrer höchsten Vollkommenheit im Jesuitismus ja wohl kennen müßten, und daß wir diese Dressur verachten müßten, wurde das Commissionserachten nach der Majorität angenommen und in namentlicher Abstimmung der Weselsche Antrag mit 20 — 5 Stimmen abgelehnt, indem namentlich dafür mit Ja: die Abg. Stuckmann,
v. Stie-

v. Stietencron, Petri II., Wesel und Petri I., mit Nein aber dagegen stimmten: die Abg. v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge und Althof.

Es wurde $\frac{3}{4}$ 2 Uhr hier geschlossen, und für Morgen die Sitzung auf 9 Uhr zur Fortsetzung der Verathung anberaumt.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

17
In der That, die Kunst der Malerei ist eine
sehr alte Kunst, die schon in den ersten
Zeiten der Menschheit geübt wurde. Die
Ersten Maler waren die Naturkinder, die
in den Höhlen der Erde ihre Kunstwerke
schufen.

Die Kunst der Malerei ist eine sehr alte
Kunst, die schon in den ersten Zeiten
der Menschheit geübt wurde.

Die Kunst der Malerei ist eine sehr alte

Kunst, die schon in den ersten

Zeiten der Menschheit geübt